

Öffentlichkeit, die ihrer eigenen Idee zufolge jeder Herrschaft entgegengesetzt ist, begründet schließlich "eine politische Ordnung (...), deren gesellschaftliche Basis Herrschaft nun doch nicht überflüssig machte." (Habermas 1976, 111).

6.2 Entwicklungslinien des Zerfalls bürgerlicher Öffentlichkeit

Der Zerfall der bürgerlichen Öffentlichkeit ist in dem strukturellen Wandel des Verhältnisses von öffentlicher Sphäre und privatem Bereich begründet. Die mit der Ausbreitung marktwirtschaftlicher Beziehungen entstandene neue Sphäre des 'Sozialen', die sich im Maße der Emanzipation vom merkantilistischen Reglement zur Privatsphäre entwickelt, wird als solche in Frage gestellt, als "die gesellschaftlichen Mächte selbst Kompetenzen öffentlicher Autorität erwerben" (Habermas 1976, 173).

Habermas faßt diesen im ausgehenden 19. Jahrhundert ablaufenden Prozeß als Umwandlung des 'liberalen Rechtsstaates' zur 'sozialstaatlich verfaßten Industriegesellschaft' (96). Interessenkonflikte, die nicht mehr innerhalb der Privatsphäre ausgehandelt werden können, befördern zunehmend einen staatlichen Interventionismus, der zu einer 'fortschreitenden Verstaatlichung der Gesellschaft' bei sich gleichzeitig durchsetzender 'Vergesellschaftung des Staates' führt (97). Mit dieser Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft wird die Basis der bürgerlichen Öffentlichkeit zerstört. Der Staat übernimmt neben den traditionellen 'Ordnungsfunktionen' jetzt auch 'Gestaltungsfunktionen' des ehemals privaten Bereichs und "greift durch Gesetz und Maßnahme tief in die Sphäre des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit ein, weil sich die konkurrierenden Interessen der gesellschaftlichen Kräfte in politische Dynamik umsetzen und, durch staatlichen Interventionismus vermittelt, auf die eigene Sphäre zurückwirken." (Habermas 1976, 179). Die

öffentlich relevante Privatsphäre der bürgerlichen Gesellschaft weicht einer "repolitisierten Sozialsphäre, in der sich staatliche und gesellschaftliche Institutionen zu einem einzigen, nach Kriterien des Öffentlichen und Privaten nicht länger zu differenzierenden Funktionszusammenhangs zusammenschließen." (Habermas 1976, 180). Die Auflösung einer eigenständigen Privatsphäre zerstört aber auch die Grundlage eines Publikums rasonnierender Privatleute. "Die Diskussion privatisierter Einzelinteressen (wird ersetzt / RV) durch Demonstration konkurrierender Interessen, in öffentlichem Rasonnement ermittelter Konsens durch öffentlich erstrittenen Kompromiß." (Habermas 1976, 215).

Die politisch rasonnierenden Privatleute vermitteln nicht länger zwischen Staat und Gesellschaft. Machtvollzug und Machtausgleich spielen sich direkt zwischen Verbänden, Parteien und öffentlicher Verwaltung ab. Das Publikum der Privatleute wird nur noch sporadisch zu Akklamationszwecken einbezogen. Publizität wird nun gleichsam von oben entfaltet. Sie dient genauso der "Manipulation des Publikums ... wie der Legitimation vor ihm" (Habermas 1976, 213)(98). Kritische Publizität - als Gebot der politisch fungierenden bürgerlichen Öffentlichkeit - liegt mit der zu manipulativen und repräsentativen Zwecken bloß veranstalteten in Streit. Das mediatisierte Publikum steht dem Prozeß des Machtausgleichs so fern, daß zu dessen Rationalisierung Publizität kaum gefordert, geschweige denn gewährleistet werden kann (99). Gleichwohl bleibt kritische Publizität als Anspruch bestehen: "das Maß, in dem sie sich durchsetzt, bezeichnet den Grad der Demokratisierung einer sozialstaatlich verfaßten Industriegesellschaft - nämlich Rationalisierung des Vollzugs sozialer und politischer Gewalt" (Habermas 1976, 274).

Die bürgerliche Familie wird durch die Durchdringung von Staat und Gesellschaft nun völlig aus dem Produktionszusammenhang gelöst. In der liberalen Ära sind Beruf und Familie der privaten Sphäre zuzuordnen gewesen. Nun verselbständigt sich die Berufssphäre als ein quasi-öffentlicher Bereich

gegenüber einer immer privater werdenden Familie. Die private Berufsarbeit weicht quasi-öffentlichen Dienstverhältnissen; von einer Entprivatisierung des Berufs kann allerdings nur aus der Sicht der Privateigentümer gesprochen werden. Arbeitern und Angestellten erscheint dieser Prozeß vielmehr als Privatisierung, "und zwar in dem Maße, in dem sie nicht mehr ausschließlich und ungeregelt einem patriarchalischen Regiment, statt dessen einem psychologischen Arrangement unterworfen sind, das für scheinprivates Wohlbefinden die betriebsklimatischen Vorkehrungen trifft." (Habermas 1976, 187).

Die bürgerliche Familie, die wesentlich auf dem kapitalistisch fungierenden Familieneigentum beruht, verliert mit dessen Ablösung durch individuelle Einkommen "über ihre Funktionen in der Produktion, die sie weithin schon abgegeben hatte, hinaus auch diejenigen für die Produktion." (Habermas 1976, 187 / Hervorhebung im Original). Sozialstaatliche Garantien - materielle Einkommenshilfen wie funktionelle Lebenshilfen - sichern das einzelne Familienmitglied und nicht die Familie ab. Die private Autonomie der Familie verschiebt sich damit von den 'dispositionellen' auf die 'konsumtiven' Funktionen. Die Familie entfaltet sich "nun erst recht zum Verbraucher von Einkommen und Freizeit, zum Abnehmer der öffentlich gesicherten Entschädigungen und Lebenshilfen." (Habermas 1976, 188). Der Verlust privater Dispositionsgewalt läßt die Konsumtion der Einkommens-, Lebenshilfe- und Freizeit Chancen noch privater erscheinen. Einen Innenraum intensiver Privatheit erhält die Familie jedoch nur zum Schein zurück. In Wahrheit büßt sie mit ihren ökonomischen Aufgaben auch die schützenden Funktionen ein. Nicht nur ist die Privatsphäre auf die Familie zusammengeschrumpft; auch dieser private Rest, die Familie, wird durch die öffentlichen Garantien in gewisser Weise entprivatisiert (100). Die Intimität der bürgerlichen Familie weicht unter dem unmittelbaren Zugriff außerfamilialer Instanzen auf das Individuum einer neuen Sphäre der Scheinprivatheit.